

Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen des Abwasserzweckverbandes „Schopsaue“

vom 30.11.2004

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (SachsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Marz 2003 (SachsGVBl. S. 55, 159), in Verbindung mit § 2 des Sachsischen Kommunalabgabengesetzes (SachsKAG) in der Neufassung vom 26. August 2004 (SachsGVBl. S. 418) und § 6 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SachsGVBl. S. 156), geandert durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (SachsGVBl. S. 373) und durch das Gesetz zur Erleichterung des Wiederaufbaues und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vom 14.11.2002 (SachsGVBl. S. 307) i. V. mit der Novelle des Sachsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SachsAbwaG) vom 19.03.2004 (Artikel 42 des Sachsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (SachsVwModG) vom 05.05.2004 (SachsGVBl. S. 148) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Kleineinleitungen im Sinne dieser Satzung sind Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Oberflachengewasser oder in den Boden, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag betragen.

(2) Gema § 6 Abs. 1 SAbwaG sind die Gemeinden anstelle von Kleineinleitern abgabepflichtig. Die Gemeinden wiederum konnen die Abgabepflicht auf einen Zweckverband ubertragen.

(3) Korperschaften, die nach Absatz 2 an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, konnen gema § 6 Abs. 3 SAbwaG zur Deckung der ihnen entstehenden Aufwendungen eine Abgabe erheben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen gema § 1 Abs. 1 erhebt der Abwasserzweckverband „Schopsaue“ Rietschen eine Abgabe.

(2) Schmutzwasser aus Kleineinleitungen, Schmutzwasser aus Haushalten und ahnliche

Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn

1. das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und
 2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Von einer ordnungsgemaen Entsorgung der Kleinklaranlagen wird ausgegangen, wenn die jahrliche Entsorgungsmenge mindestens 0,5 m³ pro Einwohner betragt, bei abflusslosen Gruben betragt der Minimalwert der Entsorgungsmenge 25 m³ pro Einwohner.
- (4) Schmutzwasser, welches anderweitig rechtmaig einer offentlichen Abwasseranlage zugefuhrt oder rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden (im angemeldeten Haupt- oder Nebenerwerb, der wesentlich zum Familieneinkommen beitragt) aufgebracht wird, ist keine Einleitung im Sinne der Satzung.

§ 3

Abgabenmastab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner fur Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Dient das Grundstuck nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.

(2) Der Verwaltungsaufwand gema § 6 Abs. 3 SAbwaG in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SachsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SachsGVBl. S. 698) wird gesondert erhoben.

Der anzusetzende Verwaltungsaufwand darf zusammen mit der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Abwasserabgabe die hochstzulassige Abwasserabgabe nicht uberschreiten. Die hochstzulassige Abwasserabgabe wird wie folgt berechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 x Abgabensatz = hochstzulassige Abwasserabgabe.

Die Hohe des abzuwalzenden Verwaltungsaufwandes wird im Haushaltsplan (Verwaltungshaushalt) fur das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagt.

- a) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel errechnet:

$$(A - E) \times 0,5 = Y$$

$$Y \times B = C$$

$$\frac{C}{A - E} + V_{\text{Anteil}} = C_{\text{pro Person}}$$

b) Die Abgabe nach § 3 Abs. 1 Satz 2, Grundstück dient nicht nur zu Wohnzwecken, wird wie folgt berechnet:

$$\frac{M}{40} \times 0,5 = Y^*$$

$$Y^* \times B + V_{\text{Anteil}} = C_{\text{pro Grundstück}}$$

Dabei bedeuten:

A = Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenene Einwohner

E = Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird

(A - E) = Zahl der Personen im Verbandsgebiet, die tatsächlich zur Berechnung der Abgabe herangezogen werden

Y = Anzahl der Schadeinheiten (Grundstück dient zu Wohnzwecken)

Y* = Anzahl der Schadeinheiten (Grundstück dient nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken)

B = gesetzlicher Abgabensatz pro Schadeinheit

Faktor 0,5 = gemäß § 8 Abwasserabgabengesetz wird die Zahl der Schadeinheiten aus Haushalten um 50 Prozent ermäßigt

40 nach Pkt. 6.2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Erhebung der Abwasserabgabe, sind für die Berechnung der Schadeinheiten für die Einleitungen, die nicht aus Haushalten erfolgen, je 40 m³ Schmutzwasser im Jahr = 0,5 Schadeinheiten festzulegen.

C = Umlagemasse

C_{pro Person} = Abgabe pro Person

C_{pro Grundstück} = Abgabe pro Grundstück

M = Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers

V_{Anteil} = Anteil des Verwaltungsaufwandes

$$= \frac{\text{Verwaltungsaufwand/gesamt}}{(A - E) + \text{Anzahl der Grundstücke gemäß b)}$$

(3) a) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR.

b) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtigen Einwohner sowie je abgabepflichtigen Grundstück wird im Jahr der Erhebung festgesetzt und in der Anlage 1 dieser Satzung ausgewiesen.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.

(2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Abwasserzweckverband „Schöpsau“ Rietschen schriftlich mitgeteilt wird. Gleiches gilt in den Fällen, in denen ein Anschluss des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem erfolgt und/oder das Grundstück nicht mehr zu Wohnzwecken oder zu Zwecken der gewerblichen Beschäftigung genutzt wird.

(3) Der abgabepflichtige Erhebungszeitraum beginnt mit dem 01. Januar 2005.

§ 5

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.

Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden.

(2) Bei Mehrheit von Abgabepflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 6 Heranziehung

Die Erhebung der Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach Vorliegen des entsprechenden Festsetzungsbescheides durch das Regierungsprasidium Dresden.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat fur die Prufung und Berechnung der Abgabeanspruche die erforderlichen Auskunfte zu erteilen und notigenfalls nach § 63 Abs. 5 S. 3 Sachsisches Wassergesetz (SachSWG - Rechtsbereinigt mit Stand vom 01.10.2004) Zutritt zum Grundstuck zu gewahren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskunfte nicht erteilt beziehungsweise falsche Auskunfte erteilt oder den notigen Zutritt zum Grundstuck gema § 7 dieser Satzung nicht gewahrt.

(2) Ordnungswidrigkeiten konnen mit einer Geldbue bis zu maximal 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ruckwirkend zum 16.12.2004 in Kraft.



Rietschen, den 13.11.2013

Ralf Brehmer
Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband „Schopsaue“

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SachsGemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SachsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzungen nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften uber die offentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SachsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehore den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschriften gegenuber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begrunden soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Satze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen fur die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.